KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Phänomenbereich "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates"

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, beziehungsweise das Bundesamt selbst hat im April 2021 den neuen Phänomenbereich "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" eingerichtet (<u>Verfassungsschutz.de - Verfassungsschutzrelevante</u> Delegitimierung des Staates).

- 1. Schließt sich die Landesregierung dem Bundesamt für Verfassungsschutz an und etabliert ebenfalls diesen Phänomenbereich im landeseigenen Verfassungsschutzbericht?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn ja, wie hoch sind die bisher statistisch registrierten Fallzahlen in diesem Phänomenbereich?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der neue Phänomenbereich der "Verfassungsschutzrelevaten Delegitimierung des Staates" mit Zuordnung des Sammelbeobachtungsobjektes
"Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates" ebenfalls eingerichtet. Als neues Beobachtungsobjekt umfasst es die Bestrebungen gegen die
freiheitlich-demokratische Grundordnung, die keinem der bisher bestehenden Beobachtungsobjekte zugeordnet werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht 2021 verwiesen.

- 2. Sofern die Frage 1 mit "Nein" beantwortet wurde: Plant die Landesregierung eigene Kategorisierungen in diese Richtung in
 - a) abgeschwächter oder
 - b) in weitergehender Form?
 - c) Wenn ja, in welcher Form?

Entfällt.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder
gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen
herabwürdigt oder wer Schriften, Gegenstände oder Symbole
verbreitet, die geeignet sind, die staatliche beziehungsweise öffentliche
Ordnung zu beeinträchtigen, als Fall unter "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" zu zählen ist?

Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung werden unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie einer Erheblichkeitsschwelle zum Phänomenbereich der "Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte, nach Einzelfallprüfung, zugeordnet.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung nach zweijähriger Erfahrung mit Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen und des seitens führender Politiker und des im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits erwarteten "Wutwinters" folgende Tatbestände als verfassungsschutzberichtsrelevant im Sinne der Ausgangsfrage (bitte einzeln die Relevanz begründen):
 - a) Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit?
 - b) Herstellung, Einführung, Verbreitung oder Anbringung von Schriften, Gegenständen oder Symbolen zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse beziehungsweise von Repräsentanten oder anderen Bürgern?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Friedliche Proteste sind legitim und substanzieller Teil einer Demokratie. Die grundsätzlich nicht extremistischen Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen lösten eine starke Mobilisierung auch innerhalb extremistischer sowie gewaltbereiter Personen und Gruppierungen aus.

Eine pauschale Bewertung der in der Frage aufgeworfenen Kategorien ist nicht möglich. Der Begriff "verfassungsschutzberichtsrelevant" wird durch die Landesregierung nicht genutzt.

Eine Zuordnung zu Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist nur im konkreten Einzelfall möglich. Dabei hat der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem seinen gesetzlichen Auftrag bereits beim Verdacht solcher Bestrebungen wahrzunehmen.

Im Übrigen könnten Sachverhalte, die den in der Frage aufgeführten Kategorien entsprechen, auch bereits den Anfangsverdacht einer Straftat (Strafgesetzbuch 1. Abschnitt, Dritter Titel) begründen.

- 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass jede demokratisch legitimierte Entität gleichzusetzen sei mit der Verfassung und damit gleich schützenswert?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, wie genau zieht die Landesregierung die Grenze, zwischen verfassungsrechtlich schützenswert und was nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Dazu zählen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.